

Geltung der
allgemeinen
Vertragsbedingungen

Allgemeines

Die allgemeinen Vertragsbedingungen gelten stets und ausschließlich für Vertragsverhältnisse zwischen Günter Pawlak und Manfred Templin (nachfolgend FaktorZwo! genannt) und unseren Vertragspartnern / Auftraggebern, auch wenn bei einzelnen Aufträgen nicht mehr besonders auf sie Bezug genommen wird.

Bei Überschneidungen der allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftraggebers mit den Vertragsbedingungen von FaktorZwo! gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen von FaktorZwo!

Ein Vertrag zwischen unserem Auftraggeber und FaktorZwo! kommt dann zustande, wenn der an FaktorZwo! erteilte Auftrag durch ein Schreiben von FaktorZwo! an den Auftraggeber bestätigt wurde. Der Auftrag an FaktorZwo! gilt als nicht erteilt, wenn der Auftraggeber unserem Bestätigungsschreiben unverzüglich widerspricht.

Urheber- und Nutzungsrecht

Deran FaktorZwo! erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

Es gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB.

Die Entwürfe und Werkzeichnung dürfen einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch in Teilen oder Details – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigen FaktorZwo!, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Jede anderweitige, weitergehende oder wiederholende Nutzung ist nur mit der Einwilligung von FaktorZwo! und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.

Über den Umfang der Nutzung steht FaktorZwo! ein Auskunftsanspruch zu.

Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen.

FaktorZwo! hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt FaktorZwo! zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach der tariflichen Design-Leistungen SDS/AGD üblichen Vergütung.

Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

Vergütung

Entwürfe, Texte und Werkzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung. Die Vergütung dieser Leistung setzt sich aus folgenden Teilhonoraren zusammen:

1. dem Entwurfshonorar
2. dem Rein-/Werkzeichnungshonorar
3. dem Nutzungshonorar (Copyright)

Nutzt der Auftraggeber die von FaktorZwo! erbrachten Entwürfe nicht, werden 60% der Honorarkosten berechnet (bzw. es entfällt das gesondert aufgeführte Entgelt für das Nutzungshonorar).

Die Vergütung sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar ist.

Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum oder erfordert er von FaktorZwo! hohe finanzielle Vorleistungen, so kann FaktorZwo! Abschlagsrechnungen entsprechend den erbrachten Leistungen stellen.

Bei Zahlungsverzug kann FaktorZwo! Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen.

Sonderleistungen,

wie z. B. die Änderung oder Umarbeitung von Werkzeichnungen, das Studium von Manuskripten, die Produktionsüberwachung etc. werden – sofern sie im Angebot nicht berücksichtigt sind – nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

Fremdleistungen

Fremdleistungen werden von FaktorZwo! im Angebot gesondert ausgewiesen. Sofern deren Kosten mehr als 10% des Nettoauftragsvolumens übersteigen, können sie im Auftrag und für Rechnung des Auftraggebers erfolgen. FaktorZwo! setzt den Auftraggeber hierüber rechtzeitig in Kenntnis.

FaktorZwo! haftet nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse Dritter.

Eigentumsvorbehalt und Versandungsgefahr

FaktorZwo! genießt hinsichtlich seines Entwurfes den Schutz des Urheberrechtes. Dies ist nicht übertragbar. Eine Übertragung des Eigentums an der Arbeit auf den Auftraggeber findet nicht statt.

Die Originale sind vom Auftraggeber nach deren Verwendung unbeschädigt an FaktorZwo! zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Rücksendung der Arbeiten erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber versichert, daß er zur Verwendung aller FaktorZwo! übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt er FaktorZwo! von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

FaktorZwo! ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Eine Herausgabe ist gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

Produktion

Vor Produktionsbeginn sind FaktorZwo! Korrekturmuster vorzulegen.

Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung liegt beim Auftraggeber.

Die Produktionsüberwachung erfolgt von FaktorZwo! nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist FaktorZwo! ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

Haftung

Im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben und für Unterlagen, die FaktorZwo! vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, haftet FaktorZwo! dem Auftraggeber gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Mit der Genehmigung von Entwürfen oder Werkzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Haftung und die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild, Text und Ton.

Für die wettbewerbs- und warenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet FaktorZwo! nicht.

Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei FaktorZwo! geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei.

Mängel an einem Teil der Arbeit von FaktorZwo! können nicht zur Beanstandung der gesamten Arbeit führen.

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Überschreitung eines schriftlich vereinbarten Termins zur Ablieferung ist beschränkt bis zur Höhe des für die abzuliefernde Arbeit vereinbarten Honorars.

Belegexemplare

Von vervielfältigten Arbeiten sind FaktorZwo! mindestens 3 einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die FaktorZwo! im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

Geltung

Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz von FaktorZwo!

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.